

Unterrichtung

durch das Bundesministerium der Finanzen

Griechenland: Technische Umsetzung der mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahme

Fortführung der Abführung des Gegenwerts der SMP-Gewinne

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – E B 2 - WK 3810/18/10003 – vom 7. Dezember 2018

Anlagen: 3

Anlage 1*	Entwurf eines Letter of Instruction in Bezug auf die Abführung der SMP-Gewinne
Anlage 2*	Entwurf eines Letter of Instruction in Bezug auf die Abführung der ANFA-Gewinne
Anlage 3*	Erläuternde Note des ESM zu den Anlagen 1 und 2

Die beigelegten Dokumente zur technischen Umsetzung der mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahme für Griechenland in Bezug auf die Fortführung der Abführung des Gegenwerts der SMP-Gewinne übersende ich zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages.

Die Eurogruppe hat laut ihrer Erklärung vom 22. Juni 2018 die folgenden mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahmen („Mittelfristmaßnahmen“) für Griechenland vereinbart:

1. Abschaffung der in der Finanzhilfvereinbarung mit Griechenland vorgesehenen zusätzlichen Zinsmarge (*step-up-margin*) auf die Schuldenrückkaufstranchen der EFSF-Darlehen ab dem Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass Griechenland seine Zusicherungen für die Nachprogrammphase umsetzt;
2. Fortführung der Abführung des rechnerischen Gegenwerts der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des SMP-Programms an Griechenland unter der Voraussetzung, dass Griechenland seine Zusicherungen für die Nachprogrammphase umsetzt;
3. Verlängerung der maximalen durchschnittlichen gewichteten Laufzeit der EFSF-Kredite um zehn Jahre sowie weitere Verschiebung des Tilgungsbeginns und weitere Zinsstundungen bei den EFSF-Krediten von zehn Jahren.

Der Deutsche Bundestag hat diesen Mittelfristmaßnahmen in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2018 zugestimmt (Nummer 2 bis 4 des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 25. Juni 2018, Bundestagsdrucksache 19/2961). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 16. Sitzung am 1. August 2018 erneut Stellung genommen. Das Bundesministerium der Finanzen hat den Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 16. November 2018 über die technische Umsetzung der EFSF-bezogenen mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahmen (oben unter den Nummern 1 und 3) unterrichtet.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anlagen 1 bis 3 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung wird daher abgesehen. Die Anlagen sind in der bundestagsinternen EuDoX-Datenbank hinterlegt und können dort vom berechtigten Nutzerkreis eingesehen werden.

Die beigelegten Dokumente dienen der technischen (rechtlichen) Umsetzung der unter Nummer 2 aufgeführten Mittelfristmaßnahme Fortführung der Abführung des Gegenwerts der SMP-Gewinne. Die ersten Fassungen der Anlagen sind dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 20. bzw. 27. September übersandt worden. Die diesem Schreiben beigelegten Fassungen wurden im Vergleich zu den ersten Fassungen nach Anmerkungen der Mitgliedstaaten im Rahmen erster schriftlicher Verfahren teilweise leicht angepasst.

Die beigelegten Dokumente sind Gegenstand eines neuen schriftlichen Verfahrens auf Ebene der Eurogruppenarbeitsgruppe. Die Bundesregierung beabsichtigt, der technischen Umsetzung dieser Mittelfristmaßnahme nach dem 14. Dezember 2018 zuzustimmen. Das BMF wird in einem Begleitschreiben zur Übersendung des *Letter of Instruction* (Anlage 1) an den ESM auf die haushaltrechtlichen Vorgaben hinweisen. Anschließend sollen die Urkunden entsprechend der jeweils anwendbaren Verfahren ausgefertigt werden.

Für die praktische Durchführung der Fortführung der Abführung des Gegenwerts der SMP-Gewinne bedarf es erneuter Entscheidungen auf Basis der Nachprogrammüberwachungsberichte (Veröffentlichung des nächsten Berichts voraussichtlich im ersten Quartal 2019) unter Einbeziehung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Die Dokumente entsprechen der von der Eurogruppe vereinbarten Mittelfristmaßnahme.

Im Einzelnen

Fortführung der Abführung des rechnerischen Gegenwerts der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des SMP-Programms an Griechenland

Der ESM legt einen Entwurf eines *Letter of Instruction* vor, durch den die ESM-Mitgliedstaaten den ESM anweisen sollen, die zuvor von ihnen auf ein Sonderkonto des ESM überwiesenen – dem rechnerischen Gegenwert der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des SMP-Programms entsprechenden – Beträge an Griechenland zu überweisen (Anlage 1). Der Entwurf des *Letter of Instruction* sieht hierfür bestimmte Bedingungen vor, insbesondere, dass Griechenland seine Zusicherungen für die Nachprogrammphase umsetzt. Der deutsche Vertreter beabsichtigt nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts den *Letter of Instruction* (Anlage 1) zu unterzeichnen.

Der Vorschlag des ESM sieht vor, dass Deutschland vorbehaltlich des Abschlusses der nationalen Verfahren (Beteiligung des Deutschen Bundestages) gemäß folgendem Plan an das ESM-Sonderkonto zahlt:

Zahlung an ESM	deutscher Anteil in Mio. Euro	rechnerischer Gegenwert der SMP-Gewinne des Jahres
15. Juli 2019	230,89	2017
15. Januar 2020	186,32	2018
15. Juli 2020	148,41	2019
15. Januar 2021	106,72	2020
15. Juli 2021	42,98	2021
15. Januar 2022	125,53	2022 ff.
Summe	840,85	

Der Vorschlag beruht auf einer 2018 aktualisierten Schätzung der SMP-Gewinne durch die Europäische Zentralbank. Zusammen mit den bereits an den ESM gezahlten rechnerischen Gewinnen des Jahres 2014 (Zahlung aus dem Bundeshaushalt im Jahr 2014: 532 Mio. Euro) ermöglicht es der Vorschlag dem ESM, die von der Eurogruppe vorgesehenen halbjährlichen Zahlungen an Griechenland (bis Juni 2022) zu leisten, sofern Griechenland seine Zusicherungen für die Nachprogrammphase einhält.

Das BMF wird den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor Zahlungen aus dem Bundeshaushalt auf das Sonderkonto des ESM und vor Abführung der Mittel vom Sonderkonto des ESM an Griechenland gemäß dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom 1. August 2018 (Ausschussdrucksache 19(8)1425) beteiligen.

Der ESM hat ebenfalls den Entwurf eines *Letter of Instruction* in Bezug auf die Abführung der ANFA-Gewinne vorgelegt (Anlage 2). Hiervon ist Deutschland nicht betroffen.

Es wird um Kenntnisnahme und – auch mit Rücksicht auf unsere europäischen Partner – um vertrauliche Behandlung der Dokumente gebeten.

